

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/50-Parl/82

II-4744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 17. Dezember 1982

2471/AB

1982 -12- 22

zu 2199 J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2199/J-NR/82, betreffend Reisegebühren für Lehrer der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher Innsbruck, Expositur Wörgl, die die Abgeordneten Wanda BRUNNER und Genossen am 11. November 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Vier Lehrerinnen der Expositur der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher Innsbruck hatten im Kalenderjahr 1980 die vom Landesschulrat für Tirol zuerkannten Reisegebühren im Berufswege angefochten. Diesen Berufungen war am 29.1.1981 stattgegeben worden.

Aus einer Eingabe des Landesschulrates für Tirol am 25. 11. 1982 mußte nunmehr festgestellt werden, daß die diesen Lehrerinnen gebührenden Reisekostenersätze noch nicht flüssiggemacht worden sind. Es wurde daher mit Erlaß vom 30. November 1982 Zl. 588/8-18A/a/82, dem Landesschulrat für Tirol aufgetragen, die diesen Lehrerinnen durch die Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung festgestellten Reisegebühren flüssig zu machen. Hinsichtlich einer dieser Lehrerinnen soll sich - auf Grund des zit. Berichtes des Landesschulrates für Tirol - infolge unrichtiger Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen ein Übergenuß ergeben haben. Eine Überprüfung dieser Angelegenheit wurde gleichfalls mit ho. Erlaß vom 30. 11. 1982 eingeleitet.

Schließlich haben weitere drei Lehrerinnen am 30. 9. 1981 rückwirkende Anträge auf Nachverrechnung ihrer Reisegebühren für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis 31. 3. 1981 eingebracht. Mit dem bereits zit. Erlaß vom 30. 11. 1982 wurde der Landesschulrat für Tirol angewiesen, auch diesen Lehrerinnen die Reisegebühren - jedoch unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen - demnach für die Zeit vom 1. 10. 1978 bis 31. 3. 1981 flüssig zu machen.

ad 2)

Das Ausmaß der Reisegebühren in den durch die Berufungsentscheidungen rechtskräftig abgesprochenen Fällen beträgt insgesamt S 140.460,60.

Der vierten Lehrerin wurde ein Reisegebührenausmaß von S 20.587,60 errechnet, doch muß - im Hinblick auf die zu Punkt 1 getroffenen Aussagen - erst ermittelt werden, ob, gegebenenfalls in welchem Ausmaß, ein Übergenuß eingetreten ist.

Für jene drei Lehrerinnen, die erst am 30.9.1981 ihre Reisegebührenansprüche geltendgemacht hatten, sind Beträge von insgesamt S 45.949,05 ermittelt worden.

ad 3)

Im Hinblick auf den ho. Erlaß vom 30. 11. 1982 ist mit einer umgehenden Flüssigmachung sämtlicher gebührender Kostensätze zu rechnen.

ad 4)

Die verspätete Auszahlung der Reisegebühren ist in der Umstellung der Lehrerbeseoldung, die nunmehr von den Landesschulräten selbst wahrzunehmen ist, begründet.

ad 5)

Da die verzögerte Auszahlung der Reisegebühren auf kein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten der verantwortlichen Organe zurückzuführen war bzw. ist, ist an keine Maßnahmen gegen diese Organe gedacht.

